

## Praktikumsvereinbarung

Zur Durchführung eines im Studiengang Veterinärmedizin für Studierende vorgeschriebenen Pflichtpraktikums gemäß §§ 54 bis 62 und Anlage 6 bis 12 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) wird zwischen

### der Praktikantin/dem Praktikant

Vorname/Name: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer\*: \_\_\_\_\_

\* Die Immatrikulation im Studiengang Veterinärmedizin wurde durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

entsendet durch

Bildungsstätte: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

als assoziierter Partner

und

### der Praktikumsstätte

Name: \_\_\_\_\_

Vertreten durch  
(Titel/Vorname/Name): \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

folgendes vereinbart:

## **§ 1 Art und Dauer des Praktikums**

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant leistet in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ein Praktikum ab gemäß TAppV,
- § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 und Anlage 6  
praktische Ausbildung in Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich
  - § 55 Abs. 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 2 und Anlage 7  
praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
  - § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 oder §59 und Anlage 8  
erster Abschnitt der praktischen Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis
  - § 57 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 und Anlage 9  
zweiter Abschnitt der praktischen Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis
  - § 57 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 und Anlage 10  
praktische Ausbildung in einer Tierklinik
  - § 57 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 und Anlage 11  
praktische Ausbildung im Wahlpraktikum
  - § 61 in Verbindung mit § 62 und Anlage 12  
praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen
- (2) Die Praktikumszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden (gesamt).
- (3) Ausbildungsziel und Ausbildungszweck ergeben sich aus dem unter § 2 (1) zitierten Paragraphen der TAppV und dem Lernzielkatalog der entsendenden Bildungseinrichtung.
- (4) Die Praktikumsstätte beauftragt Tierärztin/Tierarzt \_\_\_\_\_ mit der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten.

## **§ 2 Urlaub**

Die Praktikantin/der Praktikant hat während des Praktikums keinen Urlaubsanspruch.

## **§ 3 Pflichten der Praktikumsstätte**

Die Praktikumsstätte ist verpflichtet,

- der Praktikantin/dem Praktikanten praktische Kenntnisse und Kompetenzen unter Beachtung des Praktikums-Logbuches und der 'ESEVT Day One Competences' zu vermitteln,
- einen Betreuer/eine Betreuerin als Ansprechpartner zu bestimmen,
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,
- die zum Besuch einer ergänzenden externen Bildungsmaßnahme notwendige Freizeit zu gewähren.
- der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums eine Praktikumsbescheinigung gemäß den Anlagen 6 bis 12 TAppV auszustellen.

#### **§ 4**

##### **Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten**

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

- das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- die Weisungen der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners des Praktikumsbetriebs zu befolgen,
- die vereinbarten Anwesenheitszeiten einzuhalten,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten,
- die im Rahmen des Praktikums zugänglichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

#### **§ 5**

##### **Dokumentation/Auswertung des Praktikums**

Die Praktikumsstätte und die Praktikantin/der Praktikant vereinbaren, der Ausbildungsstätte eine Rückmeldung zu praktischen Tätigkeiten in Form einer standardisierten Evaluation zu geben. Die Auswertung an der jeweiligen veterinärmedizinischen Ausbildungsstätte erfolgt anonymisiert.

#### **§ 6**

##### **Verhinderung**

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner eine Verhinderung an der Praktikantenausbildung und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 7**

##### **Beendigung/Kündigung**

- (1) Das Praktikum endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Eine einvernehmliche Änderung der Praktikumszeit ist unter Beachtung der Regelungen der TAppV möglich. Sie bedarf der Textform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### **§ 8**

##### **Versicherungsschutz**

Der Unfallversicherungsschutz wird bei Praktika innerhalb der Bundesrepublik Deutschland über den für die Praktikumsstätte zuständigen Unfallversicherungsträger sichergestellt.

#### **§ 9**

##### **Verschwiegenheit**

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen ist, auch nach ihrem/seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses sind alle dienstlichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Praktikumsstätte herauszugeben.

**§ 10  
Nebenabreden**

Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform. Weitergehende Verpflichtungen für die Praktikumsstätte ergeben sich nicht. Durch das Praktikum wird insbesondere kein Arbeitsverhältnis zur Praktikumsstätte begründet. Es wird auch kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Praktikumsstätte erworben.

---

---

---

---

---

**§ 11  
Ausbildungsvereinbarung**

Die Bedingungen dieses Vertrags exklusiv eventuell getroffener Nebenabreden gelten gleichzeitig als Ausbildungsvereinbarung mit der entsendenden Bildungsstätte.

Ort/Datum

Ort/Datum

---

---

Unterschrift des Vertreters der Praktikumsstätte

Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten

## Hinweise

### Zu § 1 (1) und (2):

Entsprechend TAppV (§ 54, Satz 1) werden die Pflichtpraktika außerhalb der Vorlesungszeit und in der Regel ganztägig entsprechend dem Arbeitsanfall in angemessenem Umfang an allen Wochentagen in den jeweiligen Einrichtungen abgeleistet. Für die Dauer der Praktika ist sowohl eine Mindeststundenzahl als auch eine Mindestwochenzahl festgelegt, die in Abhängigkeit von der vereinbarten Stundenzahl/Woche ggf. zu unterschiedlichen Zeitpunkten erreicht werden. Beide Vorgaben müssen von den Praktikantinnen und Praktikanten erfüllt werden.

### zu § 1 (4):

Die Regularien der europäischen Akkreditierungsstelle für die veterinärmedizinische Ausbildung (European Association of Establishments for Veterinary Education, EAEVE) fordern eine insgesamt mindestens vierstündige didaktische, fachliche und ethische Fortbildung von den praktikumsbetreuenden Tierärztinnen und Tierärzten. Ein hierfür entwickeltes Fortbildungsangebot finden Sie im VMFT-Service-Center für Ausbildungsstätten unter folgendem Link: <https://www.vmft.de/praktika/index.html>

### Zu § 2:

Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht volljährig sind, haben Anspruch auf Urlaub im Praktikum. In diesem Fall greift § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz. Sollte abweichend zu § 2 unter § 10 ein Urlaub vereinbart werden, so ist dieser aus der nach der TAppV bescheinigten Ausbildungszeit herauszurechnen.

### Zu § 5:

Zur Sicherung eines hohen Standards in der tierärztlichen Ausbildung und zur Verbesserung des Erreichens der Ersttagskompetenzen von Studienabsolventinnen und -absolventen (Day One Competences) fordert die EAEVE von den europäischen Ausbildungsstätten die Etablierung von qualitätssichernden Maßnahmen – sowohl für die intramural erbrachte Lehre an der Hochschule als auch für die extramurale Lehre in Form von Praktika. Die veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten sind daher dazu verpflichtet, die Praktika sowohl durch die Studierenden als auch durch die Praktikumsleiterinnen und -leiter evaluieren zu lassen.

### Zu § 8:

Bei Hochschulpraktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzung für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII). Wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden, besteht ohne eine vertragliche Vereinbarung kein Unfallversicherungsschutz, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet auch für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch. Entsprechende Regelungen müssten unter § 10 Nebenabreden vereinbart werden.

Sollte eine betriebliche Haftpflichtversicherung bestehen, die Praktikantinnen und Praktikanten einschließt, so kann dieser Versicherungsschutz unter § 10 Nebenabreden der Praktikantin/dem Praktikanten zugesichert werden. Falls eine betriebliche Haftpflichtversicherung nicht besteht und die Praktikantin/der Praktikant auch keinen Haftpflichtschutz über eine Familienversicherung der Eltern hat, wird der Abschluss einer privaten (Studenten-)Haftpflichtversicherung empfohlen.